



Gründungscoaching Niedersachsen

Produktinformation (Stand 27. April 2012)

Das Gründungscoaching Niedersachsen unterstützt durch Zuschüsse für die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase die Nachhaltigkeit von Gründungen.

Gründerinnen und Gründer sollen in die Lage versetzt werden, Marktchancen realistisch einzuschätzen und Probleme im Betriebsablauf und der Betriebsstruktur zu meistern.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens, die Übernahme einer tätigen Beteiligung oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anstreben.

Die Beratung soll grundsätzlich vor der Aufnahme einer selbstständigen Existenz abgeschlossen sein. Um einen gleitenden Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen, kann die Beratung in Ausnahmefällen bis 3 Monate nach Gründungsdatum weitergeführt werden.

Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit darf noch nicht erfolgt sein. Die selbstständige Tätigkeit gilt als aufgenommen, wenn die Gewerbeanmeldung, der Handelsregistereintrag, die Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder der Eintrag in die Handwerksrolle erfolgt ist.

Von der Förderung ausgenommen sind Antragsteller, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Versicherungsvertreter oder -makler, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig werden wollen. Ebenso sind Gründer von der Förderung ausgenommen, die bereits selbständig in derselben Branche tätig sind.

Bei gleichzeitiger Teilnahme an einer von Dritten geförderten Gründungsberatung bzw. Gründungscoaching ist eine Förderung ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz.

Die begleitende Beratung konzentriert sich auf Fragen der individuellen Gründung im ganzheitlichen Kontext des Gründungsvorhabens oder der Übernahme eines Unternehmens. Maßgeblich sind hierbei Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit.

Nicht gefördert werden:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt im Konvergenzgebiet (bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden) bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 600 Euro je Tagewerk; in den übrigen Landesteilen beträgt der Zuschuss bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200 Euro je Tagewerk.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Berater entstehen. Dazu

gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von 8 Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 3 Tagewerke, jedoch höchstens 20 Tagewerke im Konvergenzgebiet bzw. 10 Tagewerke in den übrigen Landesteilen. Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800 Euro je Tagewerk nicht überschreiten.

Bei Inanspruchnahme des Coachings bei Unternehmensübernahmen sowie Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen verringert sich der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers um einen Bonus in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Eigenbeteiligung von 20 % darf nicht unterschritten werden.

Um den Bonus in Anspruch nehmen zu können, darf bei Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Abschlussprüfung i. d. R. nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragseingang). Wenn der/ die Antragsteller als Hochschulangehörige eine ausreichende wissenschaftliche Bindung zur Hochschule nachweist/ weisen (z. B. Assistententätigkeit), darf die Abschlussprüfung i. d. R. nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragseingang).

Die Förderung einer Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von 2 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.

Bei Abbruch der Beratung oder Widerruf der Förderzusage ist die bereits erfolgte Beratung privatrechtlich zwischen Gründer und Berater abzurechnen.

Nach Abschluss der Beratung werden die Zuschussmittel bei der NBank abgefordert. Die Rechnung ist rechtzeitig zu stellen, so dass der Gründer die Mittel spätestens vier Wochen vor Jahresende abrufen kann.

Später anfallende Beratungsleistungen werden im folgenden Jahr abgerechnet. Die Abforderung der Zuwendung erfolgt mittels Vordruck unter Beifügung der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung über die gesamte Rechnungshöhe. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Erstattungsverfahren. Dies gilt auch bei Bezuschussung durch Träger der Grundsicherung. Eine Abtretung an den Berater ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Stellt der Gründer Beratungsbedarf fest, wählt er einen geeigneten Coach aus der NBank-KfW-Beraterbörse aus bzw. lässt sich von mehreren Coaches Angebote unterbreiten. Mit dem ausgewählten Berater schließt der Gründer eine Coaching-Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung auf einem Vordruck der NBank. Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt einer Zuschussgewährung geschlossen (auflösende Bedingung). Bei einer Versagung des Zuschusses durch die NBank ist die Coaching-Vereinbarung nichtig.

Der Zuschussantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der NBank zu stellen. Ausgeschlossen ist die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Mit dem Coaching darf erst nach Bewilligung durch die NBank begonnen werden.

Für die Antragstellung eines Gründungscoachings sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck
- Coaching-Vereinbarung mit auflösender Bedingung

Die Antragsunterlagen müssen der NBank spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Coachingbeginn vorgelegt werden.

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Sämtliche Produktinformationen und Formulare stehen im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung. Die Beraterbörse finden Sie unter <http://beraterboerse.kfw.de/>.

Selbstverständlich sind wir für Fragen auch persönlich erreichbar.

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von
8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer
erreichen:

0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die
Nummer:

0511. 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Ablaufschema: Förderung im Rahmen des Gründungscoaching Niedersachsen

